

## Vereinsatzung

### §1

Der Verein führt den Namen

#### **„Tennismgemeinschaft Benediktbeuern e. V.“**

und hat seinen Sitz in Benediktbeuern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Außerdem ist er Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

### §2

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübung, insbesondere die Ausübung des Tennissports.

Der Verein lehnt Bindungen und Bestrebungen weltanschaulicher und politischer Art ab. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen etc.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

Der Verein hat:

- a) ordentliche (ausübende – aktive) Mitglieder
- b) Verkehrsmitglieder (außerordentliche – passive)
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder.

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie genießen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und zahlen den von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich festzusetzenden Beitrag. Sie haben gleichfalls die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Zu b) Die Verkehrsmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie genießen das Recht sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, ohne aktiv Tennis zu spielen. Sie zahlen den von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich festzusetzenden Beitrag.

Zu c) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von der Zahlung des Beitrages und der Umlagen enthoben.

Zu d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihre Aufnahme ist nur bei Vorliegen eines vom gesetzlichen Vertreter schriftlich genehmigten Aufnahmegesuchs statthaft. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht und haben

bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen den ordentlichen Mitgliedern den Vortritt zu lassen.

#### **§4**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§5**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vereinsvorstandes und mit Wirkung zum 31.12. des Jahres, in dem die schriftliche Mitteilung einem der Mitglieder des Vorstandes zugeht. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlischt ein aus der Mitgliedschaft entspringendes aktives und/oder passives Wahlrecht.

#### **§6**

Nach Beschluss des Vereinsvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn mindestens einer der folgenden Ausschließungsgründe vorliegt:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsvorsitzenden und gegen die Vereinsdisziplin.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

#### **§7**

Bei der Aufnahme in den Verein hat das eintretende Mitglied ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich der Höhe nach bestimmt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich und für das Kalenderjahr zu bezahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit wird ebenfalls alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge jugendlicher Mitglieder dürfen jedoch die Hälfte der Beiträge der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Ein in den Verein eingetretenes Mitglied hat den ganzen für das Jahr der Aufnahme festgesetzten Jahresbeitrag neben dem Eintrittsgeld zu bezahlen.

In Sonderfällen kann eine abweichende Regelung durch den Vereinsvorstand getroffen werden.

Umlagen für besondere Bedürfnisse des Vereins, die von sämtlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Verkehrs- und jugendlichen Mitglieder, zu zahlen sind, sowie ihre Höhe und Fälligkeit werden gemäß eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben.

#### **§8**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Den Vorstand bildet der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart.

Bei der Besetzung der Vorstandsposten können von einer Person maximal zwei Funktionen besetzt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen verschiedene Personen sein.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

Wenn möglich, soll dem Vorstand mindestens eine Frau angehören.

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind beide Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Dabei hat die Wahl des ersten Vorsitzenden geheim zu erfolgen.

### **§9**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§10**

Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich im Frühjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die schriftliche Einladung kann nach Wahl des Vorstandes dadurch ersetzt werden, dass diese spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Versammlung auf der Internetseite des Vereins eingestellt wird und hierauf in „Münchner Merkur“ und „Gelben Blatt“ hingewiesen wird. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Der Vorstand leitet die Versammlung. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Entwürfe geplanter Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in gleicher Weise wie die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§11**

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Versammlung der Mitglieder gelten, einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Der Vereinsvorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.

## **§12**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung eine oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder an die Gemeinde Benediktbeuern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§14**

Die Satzungen treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 27.08.1968 in Benediktbeuern errichtet.

Die vorliegende überarbeitete Satzung ersetzt diese. Alle in der Zwischenzeit eingetragenen Satzungsänderungen wurden eingearbeitet. Sie wurde am 13.03.2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit an Stimmen genehmigt.

Benediktbeuern den 13.03.2011